

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Wärmelieferungsvertrag

1 Vertragsschluss: Der Auftrag zur Versorgung zu den Preisen für die Wärmelieferung wird durch die Unterschrift des Kunden verbindlich. Die Belieferung wird erst mit der Auftragsbestätigung zum darin genannten Liefertermin wirksam.

2 Liefer- und Abnahmeverpflichtung: Die NEW Tönisvorst verpflichtet sich, den gesamten leitungsgebundenen Wärmebedarf des Kunden zu decken. Die Wärme darf vom Kunden nur für eigene Zwecke verwendet werden. Eine Weiterlieferung der Wärme an Dritte bedarf der Zustimmung der NEW Tönisvorst.

3 Vertragslaufzeit und Kündigung: Der Wärmelieferungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Ist der Vertragsbeginn nicht der 1. eines Monats, ist für den Beginn der Erstlaufzeit der 1. des darauf folgenden Monats maßgeblich. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf ein Monatsende in Textform gekündigt werden. Eine Beendigung des Vertrages ist nur zum Monatsende möglich.

Der Kunde ist verpflichtet, spätestens 2 Wochen nach Vertragsende den Zählerstand bzw. die Zählerstände unter Angabe des Ablesedatums und der Zählernummer der NEW Tönisvorst schriftlich mitzuteilen.

Die NEW Tönisvorst hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde sich mit seiner fälligen Zahlung in Verzug befindet oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist. Dieses Recht obliegt beiden Vertragspartnern.

4 Umzug: Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu kündigen. Gleichzeitig ist er verpflichtet, uns seine neue Adresse mitzuteilen.

5 Entgelt, Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung: Das zu ermittelnde Entgelt ergibt sich aus dem Verbrauch multipliziert mit dem Arbeitspreis. Weiterhin wird ein Grundpreis nach Höhe der Anschlussleistung des Wärmetauschers berechnet. Abschließend wird das Entgelt um die im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils festgelegte Umsatzsteuer erhöht.

Die auf der Vorderseite genannten Wärmepreise werden zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres auf der Grundlage der nachfolgenden Preisänderungsklauseln angepasst. Die neuen Preise werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Die Preisänderungsklauseln berücksichtigen die Anforderungen gemäß § 24 Abs. 3 der AVBFernwärmeV. Als Kostenelemente werden beim Grundpreis der Stundenlohn eines Monteurs und beim Arbeitspreis der Erdgaspreis des Standard-Sondervertrages der NEW berücksichtigt. Als Marktelement ist beim Arbeitspreis zusätzlich der Wärmeindex des Statistischen Bundesamtes preisbildend.

Grundpreis

$$GP = GP_0 \times (0,5 + 0,5 \times L/L_0) \text{ in } \text{€}/\text{kW/a}$$

Darin bedeuten:

GP = jeweils neuer Jahresgrundpreis pro Kilowatt Anschlussleistung bzw. festgelegte höchste Wärmeleistung

GP₀ = Basis-Jahresgrundpreis Stand 01.01.2011 in Höhe von netto 27,22 €/kW/a

L = zum Anpassungstermin gültige Stundenvergütung eines Monteurs der NEW Tönisvorst in Entgeltgruppe 7, Stufe 6 unter Berücksichtigung ausschließlich des Tabellenentgeltes und der tariflichen Arbeitsstundenzahl je Monat gemäß dem jeweils zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di andererseits vereinbarten Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)

L₀ = Basis-Stundenlohn nach dem Tarifstand vom 1. Januar 2011 in Höhe von 17,89 Euro pro Stunde

Arbeitspreis

$$AP = AP_0 \times (0,8 \times E/E_0 + 0,2 \times W/W_0) \text{ in } \text{Ct}/\text{kWh}$$

Darin bedeuten:

AP = jeweils neuer Arbeitspreis pro Kilowattstunde für die bezogene Wärmemenge

AP₀ = Basis-Arbeitspreis Stand 01.01.2011 in Höhe von netto 5,13 Cent pro Kilowattstunde

E = zum Anpassungstermin aktueller Erdgaspreis (Arbeitspreis) des Gas-Sondervertrages „VIEVA / VIESION Gas III“ der NEW Tönisvorst

E₀ = Basis-Erdgas-Arbeitspreis Stand 01.10.2010 in Höhe von netto 4,30 Cent pro Kilowattstunde

W = zum Anpassungstermin Durchschnittswert der Wärmeindizes aus der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 „Preise“, Reihe 7 „Verbraucherpreisindizes für Deutschland – Monatsbericht“, „1. Gliederung nach dem Verwendungszweck“, CIO-COP-VPI-Nr. 0455 „Zentralheizung, Fernwärme u.a.“ (2010 = 100) Maßgeblich zum Preisanpassungstermin 01.04. eines Jahres ist der Durchschnittswert aus dem arithmetischen Mittel der Notierungen der Monate August des Vorjahres bis Januar des laufenden Jahres. Maßgeblich zum Preisanpassungstermin 01.10. eines Jahres ist der Durchschnittswert aus dem arithmetischen Mittel der Notierungen der Monate Februar bis Juli des laufenden Jahres.

W₀ = Basis-Wärmeindex Stand 01.10.2012 aus dem Mittelwert der Monate Februar bis Juli 2012 = 97,6 (2010 = 100)

Die Summanden in Klammern der Preisänderungsklauseln und die Summe werden hierbei auf 4 Nachkommastellen errechnet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Preise werden kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter <https://www.ec.destatis.de> veröffentlicht.

Werden die genannten Indizes nicht mehr veröffentlicht und der für die Preisbildung maßgebliche Stundenlohn und Erdgas-Sondervertrag nicht mehr zur Verfügung stehen, so ist die NEW Tönisvorst berechtigt, die Klauselfaktoren durch in deren wirtschaftlicher Auswirkung möglichst nahe kommende, ähnliche Bezugsgrößen zu ersetzen.

Das Abrechnungsjahr wird von der NEW Tönisvorst festgelegt. Die Rechnungslegung erfolgt jährlich auf das Ende des Abrechnungsjahres endgültig. Auf die zu erwartende Jahresrechnung leistet der Kunde von der NEW Tönisvorst mitgeteilte Abschlagszahlungen, die so gestaltet werden, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig ist.

Bei Preisänderungen innerhalb eines Abrechnungszeitraums wird die Wärmeabnahme auf Grundlage von Erfahrungswerten (Gewichtungszahlen) aufgeteilt und mit dem jeweils gültigen Arbeitspreis abgerechnet. Der Grundpreis wird zeitanteilig ermittelt. Entsprechendes gilt bei Änderung von steuerlichen Abgaben, die auf den Wärmeabsatz erhoben werden.

6 Steuern und sonstige Abgaben: Das Nettoentgelt erhöht sich um die zum Lieferzeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer.

Sollte der Erlass oder die Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder sollten behördliche Maßnahmen nach Vertragsabschluss die Wirkung haben, dass sich die Exploration, die Produktion, der Import, der Bezug, die Fortleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Erdgas für die NEW Tönisvorst unmittelbar verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich dieser Entgelt- und Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für die NEW Tönisvorst Wirkung entfaltet.

7 Ergänzende Vertragsbestandteile: Die Wärmelieferung erfolgt, soweit sich aus dem Vertrag und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie zu den jeweils geltenden "Ergänzenden Bestimmungen zur AVBFernwärmeV" der NEW Tönisvorst.

8 Haftung: Die NEW Tönisvorst ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Wärmeversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber und/oder vorgelagerten Netzbetreiber geltend gemacht werden.

9 Datenschutz: Wir weisen darauf hin, dass die mit diesem Vertrag zusammenhängenden personenbezogenen Daten durch die NEW zum Zweck der Vertragsabwicklung sowie zur Zusendung aktueller Leistungsangebote verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Soweit zur Erfüllung des Vertrages die Beteiligung Dritter (bspw. Netzbetreiber) erforderlich ist, werden die erforderlichen Daten an diese auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes übermittelt. NEW Tönisvorst ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt NEW Tönisvorst Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder an die SCHUFA Holding AG, Massenbergstr. 9 – 13, 44787 Bochum. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann NEW Tönisvorst den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

10 Übertragung von Rechten und Pflichten: Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Für den Fall, dass die NEW Tönisvorst diesen Vertrag auf eine verbundene Gesellschaft im Sinn der §§ 15 ff AktG überträgt, gilt die Zustimmung des Kunden als erteilt.

11 Hinweis gemäß Gesetz über Energiedienstleistungen (EDL-G): Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie unter: www.new.de.

12 Allgemeines: Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis schriftlich mit einer Frist von einem Monat auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung oder Ergänzung zu kündigen.

Die NEW Tönisvorst kann sich zur Durchführung des Vertrages Dritter bedienen. Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Krefeld.